

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 22

Artikel: Eingabe der Zürcher Kinobesitzer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719684>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

freilich dahingestellt bleiben, ob das Gericht diese Überzeugung auf Grund richtig gewerteter Tatsachen sich gebildet hat oder ob nicht vielmehr der Gerichtshof durch die in den letzten Jahren gegen die Kinotheater erhobenen Vorwürfe suggestiv beeinflußt worden ist, einen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen der Angeklagten und ihren Kinobesuchen für gegeben zu erachten, trotzdem ein solcher nicht bestand oder doch jedenfalls nicht einwandfrei nachgewiesen worden war.

In seiner Erkenntnis führt das Gericht über diese Frage folgendes aus: „Der öffentliche Ankläger hat mit Recht auf die in jüngster Zeit besonders häufigen und schweren Fälle von Komplottdiebstählen durch Jugendliche hingewiesen und den Ursachen dieser Erscheinung (Kinematograph, schlechte Erziehung usw.) nachgeforscht und auch die Frage aufgeworfen, ob nicht die moderne, übertriebene, an „Humanitätsduselei“ streifende Jugendschutzbewegung, die in der neuesten Gesetzgebung zur Geltung gelangt ist, zum Teil eine gewisse Mitschuld an diesem Zustande trafe, indem das Bewußtsein erhöhten Schuhes und sehr erschwerter Bestrafungsmöglichkeit gerade den gegenwärtigen Effekt bei verbrecherisch veranlagten jungen Leuten zur Folge hätte als den gewünschten. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Dinge näher einzutreten. Es möge die Feststellung genügen, daß all die genannten Ursachen in cau tatsächlich vorliegen.“

Das Gericht hält offenbar im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft einen ungünstigen Einfluß der kinematographischen Vorführung auf die Angeklagten für erwiesen, allerdings ist das Gericht keineswegs der Meinung, daß die Straftaten lediglich durch das Anschauen der Schundfilme bewirkt worden seien, sondern hält den Kinobesuch nur für eine von mehreren gleichzeitig wirksam gewesenen Verbrecherursachen. **Dass dem Kinobesuch jedenfalls kein maßgebender Einfluß eingeräumt werden kann**, ergibt sich schon aus den Vorstrafen der Angeklagten. Sch. war 1911 schon wegen einfachen und schweren Diebstahls und wegen Sachbeschädigung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt worden, im selben Jahre wieder zu drei Monaten Gefängnis wegen Diebstahls und dann noch wegen Urkundenfälschung zu fünf Wochen Gefängnis. Die Fürsorgungsanträge des Gerichts waren durch das Polizeidepartement nicht ausgeführt worden. An. war nur polizeilich wegen Feldfrevels vorbestraft, wenn man ein seit Begehung der in vorliegendem Falle zu beurteilenden Handlungen gefälltes Urteil, durch welches An., B. und M. wegen Diebstahls Strafen von mehreren Monaten Gefängnis erhalten hatten, nicht in Betracht zieht. B. war wegen kleinerer Diebstähle, die nicht zur Anzeige gelangt waren, durch die Vormundschaftsbehörden unter Schutzaufsicht gestellt worden. Erfolge hatte dieselbe nicht gehabt. Kr. war nicht vorbestraft, sein Leumund war trotzdem nicht gut. Von seinem früheren Arbeitsort war er wegen eines Diebstahls entlassen worden.

Zieht man das Fazit aus diesen Tatsachen, so wird man zu der Überzeugung gelangen müssen, daß der vorliegende Fall kaum geeignet sein dürfte, zur Stütze der Ansicht zu dienen, daß Schundfilme einen Verbrecheranreiz geben.

Eingabe der Zürcher Kinobesitzer.

An die
Polizeidirektion des Kantons Zürich.

Hochgeehrter Herr Regierungsrat!

Der unterzeichnete Verband im Auftrage der Sektion Zürich gestattet sich, hiermit mit folgendem Gesuch an Sie heranzutreten.

Fast täglich kommt es in den Kinotheatern zu Auseinandersetzungen mit Eltern, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in unsere Theater mitnehmen möchten. Die Ansicht des Publikums war bisher diejenige, daß es ein Eingriff in die Elternrechte bedeute, wenn auch den **nicht schulpflichtigen Kindern** der Besuch der Lichtspiele in Begleitung der Eltern nicht gestattet werde. Wir geben zu, daß schulpflichtige Kinder die gewöhnlichen Kinovorstellungen nicht besuchen sollen, dagegen Kindern, welche noch nicht in die Schule gehen, fehlt das Verständnis und können ja solche zudem auch noch nicht lesen, sodaß ein Film, angenommen ein Drama, für dieselben absolut keine Einwirkung haben kann.

Zudem werden die Eltern jedenfalls nicht so kurzfristig sein und ihre Kinder in Vorstellungen mitnehmen, wo dieselben Schaden leiden können.

Es kommt sehr oft vor, daß Beamten- und Arbeiterfamilien am Sonntag gern ein interessantes und lehrreiches Filmstück sehen würden, jedoch nicht so mit Glücksgütern versehen sind, für die minderjährigen Kinder eine Kindermagd zu halten.

Wir möchten daher den hohen Regierungsrat höflich einladen, die bestehende Verordnung dahin abzuändern:

„**Nur schulpflichtigen Kindern** ist der Besuch der gewöhnlichen Lichtspiel-Vorstellungen gänzlich zu verbieten. Die übrigen Kinder haben nur in Begleitung der Eltern bis abends 6 Uhr Zutritt. Fehlbare Kinobesitzer, sowie auch die Eltern sind zur Anzeige zu bringen und entsprechend zu bestrafen.“

Wir hoffen gerne, daß Sie mit unseren Ansichten einig gehen und nicht verfehlten werden, vorstehendes Gesuch einer wohlwollenden Erwägung zu unterziehen. Für Ihr Entgegenkommen danken Ihnen im voraus bestens und zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung und Ergebenheit!

Zürich, am 29. Mai 1915.

Der Vorstand des Verbandes der Interessenten im kinematographischen Gewerbe der Schweiz.



Der neue Kinostil.



Als eine gute Folge des Krieges erwartet Dr. Wilhelm A. Richter im Türmer (Greiner u. Pfeiffer, Stuttgart) eine Umlaufung des Kinos. Was können wir, fragt der Ver-

